

Informationen zum Basiskonto



1. **Alle Personen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten, haben das Recht, ein Basiskonto bei einer österreichischen Bank zu eröffnen.**

- Voraussetzung ist nur, dass man StaatsbürgerIn eines Mitgliedstaats der EU ist oder sich aus anderen Gründen (z.B. als ArbeitnehmerIn oder StudentIn) rechtmäßig in der EU aufhält.
- Auch Obdachlose und AsylwerberInnen haben ein Recht auf ein Basiskonto.

2. **Ein Basiskonto darf man nicht überziehen.**

- Man kann daher nur dann vom Konto abheben oder Zahlungen durchführen, wenn ausreichend Geld am Konto ist.

3. **Ansonsten bietet das Basiskonto aber alle Leistungen eines normalen Kontos.**

- Man kann daher
 - Bargeld am Schalter und an Bankomaten abheben,
 - Überweisungen, Daueraufträge und Lastschriften durchführen,
 - mit einer Bankomatkarte in Geschäften und im Internet zahlen,
 - Online Banking betreiben.

4. **Das Basiskonto darf insgesamt nicht mehr als 80,- € im Jahr kosten, egal wie oft man das Konto für Zahlungen nutzt oder wie oft man Geld abhebt.**

5. **Für Menschen, die wenig Geld haben, darf das Basiskonto jedoch höchstens 40,- € im Jahr kosten**

- Begünstigt sind unter anderem
 - Personen, die ein Einkommen (Gehalt, Pension, Arbeitslosengeld, Mindestsicherung) unter dem gesetzlichen Existenzminimum haben,
 - Personen, die von der Rundfunkgebühr befreit sind,
 - Personen, die im Privatkonkurs sind,
 - AsylwerberInnen,
 - Obdachlose.



6. Wenn man bereits ein Konto bei einer österreichischen Bank hat, muss dieses Konto gleichzeitig geschlossen werden.

- Ohne gleichzeitige Schließung des alten Kontos kann die Bank die Eröffnung des Basiskontos ablehnen.
- Die Bank, bei der man das Basiskonto eröffnen will, muss sich aber auf Wunsch der KundInnen um den Kontowechsel kümmern.
- Wenn das alte Konto wegen offener Schulden für Zahlungen blockiert ist, hat man auch ohne seine Schließung ein Recht auf ein Basiskonto.
- Das Basiskonto kann sowohl bei der Bank, bei der man sein altes Konto hat, als auch bei einer anderen Bank eröffnet werden.

7. Ein Basiskonto darf von der Bank nur aus bestimmten wichtigen Gründen gekündigt werden.

- Eine Kündigung ist vor allem möglich, wenn
 - das Konto für strafbare Handlungen verwendet wird,
 - das Konto länger als 24 Monate überhaupt nicht genutzt wird,
 - man ein zweites Konto eröffnet hat.

8. Weitere Informationen zum Basiskonto finden Sie in unserem Folder „Basiskonto – ein Konto für Sie“ und unter www.konsumentenfragen.at.

- Den Folder kann man bestellen:
 - auf www.sozialministerium.at/broschuerenservice
 - mit E-Mail an broschuerenservice@sozialministerium.at
 - telefonisch unter +43 1 711 00-86 25 25.

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien • **Verlags- und Herstellungsort:** Wien • **Layout und Druck:** Sozialministerium • **Stand:** Juli 2017